

---

# Gemeinde der Gläubigen oder Gemeinde der Gläubiggetauften?

Thesen zum Zusammenhang von  
Taufe und Gemeindemitgliedschaft sowie zum  
Verständnis von Taufe und Gemeinde im BEFG

Norbert Groß

---

1. Notwendige Voraussetzung der Gemeindemitgliedschaft ist eine empfangene Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens (»Glaubentaufe«, »Gläubigentaufe«). Diese Bestimmung des Zusammenhangs von Taufe und Gemeindemitgliedschaft, die bisher von einem breiten Konsens getragen und im Innen- wie im Außenverhältnis als zutreffendes Merkmal der eigenen konfessionellen Identität in Anspruch genommen worden ist, wird im BEFG zunehmend in Frage gestellt.

2. In einer Situation nachlassender konfessioneller Präge- und Bindekraft entdecken auch im BEFG Gemeinden und einzelne Christen zunehmend geistlich verbindende, verbindliche Gemeinschaft stiftende Gemeinsamkeiten jenseits der bisherigen konfessionellen Abgrenzungen. Zugleich sehen sie sich zunehmend mit Anträgen und Anfragen von Christen mit anderem konfessionellen Hintergrund konfrontiert, Gemeindemitgliedschaft ohne Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens zu gewähren.

3. Es läßt sich nicht länger theologisch plausibel begründen, warum der Erwerb der Gemeindemitgliedschaft auf dem Wege der »Aufnahme durch Zeugnis«, also ohne Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens, für Christen ausgeschlossen sein soll, die in ihrem Leben eine solche Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens nicht empfangen haben, gleichwohl aber ihren lebendigen persönlichen Glauben an Jesus Christus und ihre Gliedschaft am universalen, sich in den verschiedenen Konfessionen und örtlichen Gemeinden manifestierenden Leib Christi bezeugen können, zumal wenn deren Glauben und Gliedschaft am Leib Christi unsererseits nicht in Zweifel gezogen, sondern anerkannt und bestätigt wird.

4. Dabei ist es im Grundsatz unerheblich, ob solche Christen bereits eine längere Zeit »in« einer unserer Gemeinden mitleben und »zur Gemeinde gehören«, ohne doch im rechtlich-institutionellen Sinn Mitglieder zu sein, oder ob sie, durch welche Umstände auch immer bedingt,

gerade erst in Kontakt zur Gemeinde kommen und in ihre Gemeinschaft aufgenommen werden wollen, um künftig, eingefügt in diese Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern, als Christen zu leben.

5. Es geht überhaupt nicht darum, ob Christen, die die Gemeindegliedschaft bei uns ohne Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens begehren, gegebenenfalls ihre in einer konfessionell anders geprägten Gemeinde empfangene Kindertaufe als für sie gültige Taufe deuten. Sondern es geht darum, ob im Falle eines angestrebten Konfessionswechsels eine Taufe von Christen biblisch-, systematisch- und praktisch-theologisch, in letztgenannter Hinsicht auch unter ökumenischem Aspekt, begründet und verantwortet werden kann.

6. Die bisher übliche Lehre und Praxis in unseren Gemeinden instrumentalisiert und verfälscht in solchen Fällen die Taufe von der christusbezogenen gesamtkirchlichen Bekehrungstaufe zur partikularkonfessionellen Übertritts- oder Eintrittstaufe. – Eine solche Taufe ist mit gleichem Fug und Recht wie die Kindertaufe als das biblische Vor-Bild der Missions- oder Bekehrungstaufe verdunkelnde und diesem nicht gerecht werdende Fehlform zu kritisieren und sollte entsprechend unterlassen werden.

7. Das neutestamentliche Vor-Bild der christlichen Taufe als Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens gewinnt seine Plausibilität und Evidenz

- als Ritus des Übertritts aus einer nicht von Christus bestimmten Existenzweise in eine von Christus bestimmte Existenzweise,
- als Ritus des Wechsels aus dem Herrschaftsbereich der Sünde in den Herrschaftsbereich Christi,
- als Ritus des Auszugs aus der in diesem Zusammenhang negativ qualifizierten, weil sich Gott verschließenden »Welt« in das Reich Gottes,
- mithin als Ritus des Eintritts bzw. der Eingliederung in die Gemeinschaft der christlichen Gemeinde als des Gottesvolkes aus Juden und Heiden, das sich unter der Metapher des Leibes Christi als die Präsentations-, Kommunikations- und Handlungsgestalt des im Geist gegenwärtigen Christus versteht.

8. Das neutestamentliche Vor-Bild der christlichen Taufe als Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens verliert seine Plausibilität und Evidenz, wenn es diesen Verweisungszusammenhang verliert. Die Taufe verliert ihren genuinen Sinn und ihre Bedeutung, wenn sie nicht mehr bewirkt, worauf sie verweist, wenn, wie im Fall einer Übertrittstaufe, der Wechsel in den Herrschaftsbereich Christi und die Eingliederung in das Gottesvolk längst erfolgt sind.

9. Die seit den Konvergenzerklärungen zu Taufe, Eucharistie und Amt (Lima 1982) übliche ökumenische Rede von der einen Taufe, die in Kindertaufe und Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens in zweierlei Gestalt

realisiert werde, kann als nicht gänzlich unbegründet angesehen werden. Insofern nämlich, als die Kindertaufe zweifellos das getaufte Kind dem Herrschaftsbereich Christi und dem Volk Gottes zuordnet und der geschichtlichinstitutionell verfaßten sichtbaren christlichen Gemeinde, z.B. der katholischen oder einer lutherischen Kirche, sogar eingliedert. Einen realen Wechsel aus einer bestimmten Existenzweise in eine andere bzw. aus dem Herrschaftsbereich der Sünde in den Herrschaftsbereich Christi aber wird man wohl kaum als Voraussetzung oder Begleiterscheinung, geschweige denn als Wirkung oder Konsequenz der Kindertaufe plausibel machen können. Einen solchen Wechsel erübrigt die Kindertaufe für die Zukunft gerade nicht, wie etwa an der lutherischen Betonung, daß die Taufe ohne Glaube »schlichtes Wasser« ist (Kleiner Katechismus), deutlich wird.

10. Der sogenannte Missionsbefehl wird als »Tauf«befehl mißverstanden. Abgesehen davon, daß besser von Auftrag als Befehl gesprochen werden sollte, läßt er als Ziel und Absicht des Auferstandenen erkennbar werden, daß Menschen »Jünger werden«, d.h. in die Gemeinschaft der an Jesus Christus Glaubenden eingegliedert werden, die als »Gottes Kinder« mit »ewigem Leben« beschenkt und »gerettet« sind. Die Fortsetzung »Tauft sie und lehrt sie alles halten [...]« entfaltet und beschreibt, wie sich das Jüngerwerden und -bleiben vollziehen soll: Durch Taufe – gewiß, aber hier ist doch zu fragen, ob das Entscheidende der Ritus als solcher bzw. der Vollzug des Ritus, zunächst einmal unabhängig von seiner Gestalt, ist. Kommt es nicht darauf an, daß der dadurch bezeichnete und öffentlich wirksam vollzogene Übertritt in den Herrschaftsbereich Christi geschieht? – Ist der Übertritt vollzogen, hat die Lehre ihren Platz, worunter in umfassendem Sinne das Bleiben in der Jünger-Beziehung, die Nachfolge, das Wachsen im Glauben zu verstehen ist.

11. Der Auferstandene fordert nicht den Gehorsamsschritt der Taufe von denen, die zum Glauben kommen, sondern instruiert seine Jünger, wie die zum Glauben Kommenden im Normalfall zur Gemeinde kommen sollen. – Es macht deshalb nur Sinn, zu sagen: die Kirche ist ungehorsam, die zum Glauben Kommende nicht tauft, denn sie setzt sich über die Anweisung des Auferstandenen hinweg.

12. Der Tatsache ist standzuhalten, daß das Neue Testament für den Fall eines Konfessionswechsels keine Handlungsanweisungen und Regeln zur Verfügung stellt. Für den Fall eines Konfessionswechsels von Glaubenden, die nicht die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens empfangen haben, gibt die im Missionsauftrag enthaltene Anweisung des Auferstandenen nichts her.

13. Wenn zugestanden und anerkannt wird, daß Christus Gemeinde gebaut hat und baut, auch in Zeiten, in denen keine dem biblischen Vorbild gerechtfertigte Taufe praktiziert wurde und wird, auch in Kirchen,

die eine dem biblischen Vor-Bild – nach unserem Eindruck – nicht entsprechende Tauflehre und -praxis vertreten, wenn also Menschen Christen geworden sind und werden und dem Gottesvolk eingegliedert worden sind und werden auf einem im Neuen Testament nicht vorgesehenen Weg, dann sollte unter der Zielsetzung, Gemeinde nach neutestamentlichem Vor-Bild zu verwirklichen, in einer im Neuen Testament nicht vorgesehenen und nicht vorhersehbaren Situation, wie sie der Konfessionswechsel eines Christen darstellt, nicht ein Weg eingeschlagen werden, der seinerseits nicht im Neuen Testament vorgesehen ist. Dann sollte nicht eine Taufe geübt werden, die ihrerseits nicht dem neutestamentlichen Vor-Bild gerecht wird.

14. Es ist zu fragen, ob im Zeitalter der konfessionellen Verschiedenheit und Gespaltenheit der Christenheit die Einheit der christlichen Gemeinde nach dem Vor-Bild der neutestamentlichen Gemeinde und in Analogie zur Einheit der Gemeinde aus Juden und Nichtjuden nicht auch von Baptisten neu als Gemeinde von Glaubenden, die – aus baptistischer Sicht – die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens empfangen haben, und von Glaubenden, die die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens nicht empfangen haben, zu suchen und zu gestalten ist. Daß solche Gemeinde fortan nur die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens praktiziert, liegt ebenso nahe oder fällt ebenso schwer wie der Verzicht der Gemeinde aus Juden und Nichtjuden auf die Praxis der Beschneidung.

15. Gemeinden, die sich als Gemeinden von Glaubenden nach neutestamentlichem Vor-Bild verstehen, haben in erster Linie ernstzunehmen, daß Gott Menschen zu seinen Kindern macht und seiner Gemeinde, bzw. dem Leib Christi, hinzufügt. Es geht nicht an, diesen Menschen die volle Gemeinschaft als Brüder und Schwestern zu verweigern, nur weil ihr Weg zum Glauben und in die christliche Gemeinde ein anderer gewesen ist als der – im Sinne des biblischen Normalfalls verstandene – eigene. – In Analogie zur Frage des Petrus, ob den Nichtjuden im Hause des Cornelius angesichts ihrer Erfüllung mit dem Heiligen Geist die Taufe verweigert werden könnte, ist zu fragen: »Kann auch jemand denen die Mitgliedschaft in der Gemeinde verwehren, die zum Leib Christi gehören wie wir?« (vgl. Apg 10,47).

16. Es geht bei diesen Überlegungen nicht darum, das Taufverständnis der subjektiven Interpretation auszuliefern und die Gemeinde davon zu entpflichten, ein deutliches Taufverständnis zu formulieren und zu vertreten. Auch die Frage der Anerkennung der Kindertaufe als gültiger Taufe stellt sich zunächst einmal gar nicht. Es geht darum, Gemeinde mit einer klaren, am neutestamentlichen Vor-Bild orientierten Tauflehre und -praxis zu sein. Als Einheit von Glaubenden, die die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens empfangen haben, und solchen, die sie nicht empfangen haben, muß diese Gemeinde, die das Rad der Kirchengenge-

schichte nicht zurückdrehen kann, allerdings eine Aufnahmepraxis bejahen, die für den Fall eines Konfessionswechsels nicht die rechte Taufe, sondern nur den rechten Glauben zur Vorbedingung macht.

17. Kirchengeschichtlich geht es um den heute gebotenen, historisch bereits in den Anfangszeiten der baptistischen Bewegung im England des 17. Jahrhunderts belegten Kompromiß zwischen einem baptistischen Tauf- und einem kongregationalistischen, an der Gemeinde der Glaubenden orientierten Gemeindeverständnis.

18. Das offizielle Festhalten im BEFG am starren Junktum zwischen empfangener Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens und Gemeindegliedschaft ist aus mehreren Gründen fragwürdig und unglaubwürdig:

- weil es im Blick auf die ABG-Gemeinden (Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden) in vielen Fällen schlicht nicht zutrifft,
- weil es nicht differenziert zwischen Aufnahme in die Gemeinde im Rahmen des Christwerdens und im Rahmen eines Gemeinde- und Konfessionswechsels,
- weil es unkritisch neutestamentliche Verhältnisse auf das Zeitalter der konfessionellen Spaltung der Kirche überträgt und in diesem Zusammenhang die biblischen Texte nicht in ausreichendem Maß historisch versteht,
- weil es nicht die geistlich und theologisch gebotenen praktischen Konsequenzen zieht aus der Anerkennung des Christseins von Christen, die in Gemeinden zum Glauben gekommen sind, in denen die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens nicht geübt wird,
- weil es faktisch den Christen, die nicht die Taufe auf das Bekenntnis des Glaubens empfangen haben, ein Christentum minderen Ranges zuschreibt, indem es das Wesen der Taufe als Ritus des Übertritts aus dem Herrschaftsbereich der Sünde in den Herrschaftsbereich Christi verdunkelt und die Taufe zur Übertrittstaufe instrumentalisiert.